

# AGB „woom bike area“ powered by Snow Space Salzburg Bergbahnen AG



## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit der Benützung der „woom bike area“ powered by SNOW SPACE SALZBURG BERGBAHNEN AG. Die Snow Space Salzburg Bergbahnen AG (Betreiber) betreibt in der Sommersaison in Verbindung mit einem gültigen Seilbahnticket die „woom bike area“ powered by SNOW SPACE SALZBURG BERGBAHNEN AG für Personen im Alter zwischen 2 und 14 Jahren. Dabei handelt es sich um eine Einrichtung samt Radverleih, die für Kinder ab 2 Jahren installiert wurde und ein Erlernen des Bikens vom Laufrad bis zu den ersten Drops und Sprüngen ermöglichen soll, welche auch entsprechende Gefahren bei der Nutzung mit sich bringen. Die Strecke befindet sich in der Natur, dadurch können etwa Wurzeln, Äste oder ähnliche Hindernisse jederzeit auftauchen. Die Verhaltensregeln sowie die Verleihbedingungen sind strikt einzuhalten. Zudem kann (zB wetter- oder betriebsbedingt) die Nutzbarkeit dieser Einrichtung teilweise oder zur Gänze eingeschränkt bzw. untersagt werden.

## 2. Verantwortlichkeit

Die Nutzer des Bikeparks befahren die Strecken auf eigene Gefahr und sie bzw. die Erziehungsberechtigten tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle durch sie verursachten Schäden. Die Nutzer sind sich der Gefahren durch die Benutzung der Strecken vollumfänglich bewusst. Der Betreiber übernimmt keinerlei Gewähr für den Zustand der einzelnen Strecken und der dazugehörigen Einrichtungen. Den Anweisungen des Bikepark- und Liftpersonals ist bezüglich organisatorischer und sicherheitsrelevanter Anweisungen unbedingt Folge zu leisten.

## 3. Verleihbedingungen woom Fahrräder

Diese Bedingungen gelten für alle vom Betreiber gemieteten Verleihgegenstände sowie für die Benützung der „woom bike area“ powered by SNOW SPACE SALZBURG BERGBAHNEN AG im Allgemeinen.

**Haftung für gemietete Fahrräder:** Für die angemieteten Fahrräder haftet der Nutzer für jegliche Beschädigung oder Verlust in vollem Umfang. Während der Vermietung ist der Nutzer für die Funktion der Mieträder sofort unmittelbar nach Erhalt des Rades durch Funktionsprüfung selbst verantwortlich. Auch während der Nutzung ist eine sicherheitsrelevante Prüfung (z.B. bei Pausen), insbesondere der Anbauteile wie Bremsen, Bremssattel, Lenker, Lenkergriffe und Sattel stets Sache des Nutzers und gilt als Voraussetzung zur Anmietung eines Fahrrades im Bikepark.

**Räumliche Beschränkung:** Die Verleihräder dürfen ausschließlich im Bereich des eigens dafür angelegten und gekennzeichneten Bikeparks verwendet werden.

**Ausleihdauer:** Die maximale Ausleihdauer der Verleihgegenstände beträgt 2 Stunden. Sollte dieser Zeitraum durch den Nutzer nicht vollends in Anspruch genommen werden, gibt es keine Kostenrückerstattung für die nicht genutzte Zeit. Sollte es aufgrund von Kapazitätsgründen vor Ort keine verfügbaren Räder mehr geben, werden die bereits entrichteten Kosten für die Leihgebühr rückerstattet.

**Sicherstellung:** Als Sicherstellung ist für die Dauer des Verleihs an der Verleihstation ein Lichtbildausweis zu hinterlegen. Nach Rückgabe der Verleihgegenstände wird der Ausweis wieder retourniert.

**Diebstahl / Verlust:** Die Leihgegenstände und Ausrüstungen sind nicht versichert. Bei Diebstahl oder Verlust ist der volle Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

**Überprüfung:** Der Unterzeichnende bestätigt, dass das Verleihmaterial bei der Übergabe von ihm überprüft wurde, keine offensichtlichen Mängel aufweist und voll funktionstüchtig ist.

**Übernahme:** Sollten bei der Übernahme Mängel festgestellt werden, so sind diese dem Verleihpersonal umgehend bekannt zu geben. Die Auswahl der passenden Verleihbikes inkl. der Schutzausrüstung erfolgt durch den Mitarbeiter der Verleihstation in Rücksprache mit dem Nutzer. Die Benützung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Der Nutzer haftet für jegliche Schäden am Verleihmaterial, außer Verschleißteile.

**Rückgabe:** Sofern das Material ohne Information an das Verleihpersonal nicht zum vereinbarten Zeitraum / Ort zurückgestellt wird, erfolgt eine Strafanzeige.

**Haftpfllichtversicherung:** Der Unterfertigende erklärt, dass er ausreichend privathaftpfllichtversichert ist, um die Abdeckung allfällig entstehender Schäden zu gewährleisten.

**Minderjährige Nutzer:** Bei den minderjährigen Nutzern muss (zusätzlich) ein Erziehungsberechtigter bzw. eine erwachsene Begleitperson das Ausleihformular unterschreiben. Der Kunde bzw. dessen Erziehungsberechtigter erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die hier gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat und nimmt zur Kenntnis, dass die Aufsichtspflicht für die minderjährigen Nutzer den Erziehungsberechtigten bzw. der erwachsenen Begleitperson obliegt und der Betreiber dahingehend keine Aufsichtspflichten übernimmt.

## 4. Verhaltensregeln im Bikepark und Ausschluss vom Betrieb

Bei der Benützung des Bikeparks ist den Verhaltensregeln des Parks unbedingt Folge zu leisten. Bei NICHT-Folgeleistung durch den Nutzer kann dieser vom Personal des Betreibers aus dem Bikepark verwiesen werden. Ein Nutzer kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er den Betrieb stört oder den Anweisungen des Betreibers und seiner Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern oder Erfüllungshelfern nicht Folge leistet. In diesen Fällen erfolgt keine Kostenrückerstattung. Die Auswahl der zu fahrenden Streckenvarianten obliegt dem Nutzer selbst. Für Kinder und Minderjährige entscheidet der Erziehungsberechtigte die Auswahl.

- Räumliche Beschränkung: Die Verleihräder dürfen nur im Bereich der vorgesehenen Trails verwendet werden – abseits der gekennzeichneten Strecken darf nicht gefahren werden.
- Im gesamten Bikepark herrscht Helmpflicht. Das Tragen von den zur Verfügung gestellten Knie- und Ellbogenschützern wird dringend empfohlen.
- Die Strecken sind stets mit kontrollierter Geschwindigkeit und auf halbe Sicht zu befahren.
- Bei der Benutzung der Bikestrecken muss sich jeder seiner Fähigkeiten und seinem Können bewusst sein.
- Jeder Nutzer muss sich so verhalten, dass er andere nicht gefährdet.
- Die Strecken dürfen nur in die vorgegebene Fahrtrichtung (Einbahn) befahren werden.
- Das Stehenbleiben auf der Strecke, insbesondere hinter Kurven und Hindernissen ist streng verboten.
- Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Der Vordere sowie der schwächere Biker hat immer Vorfahrt und darf nicht genötigt werden.
- Jeder Benutzer sollte nur die Strecken befahren, die seinem eigenem Anforderungsprofil und Können entsprechen.

## 5. Haftung und Schadenersatz

### Betreiberhaftung

Die Haftung des Betreibers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit wird ausschließlich für Personenschäden, d.h. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Benutzers haftet. Der Betreiber des Bikeparks haftet allerdings weder dem Nutzer noch Dritten gegenüber für Sturzschäden oder irgendwelche andere Schäden, die durch Hindernisse oder ähnliche Ereignisse entstehen, es sei denn, der Betreiber handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Der Betreiber haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit der Strecken noch für eine besondere Absicherung gefährlicher Bereiche. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter besteht keine Haftung. Etwaige Schadenersatzforderungen sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten, ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend zu machen. Für Verschmutzungen der Bekleidung, wie sie mit der Benützung der Anlagen gewöhnlich verbunden sein können, übernimmt der Betreiber keine Haftung. Das Befahren und die Benutzung der Einrichtungen des Bikeparks erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt keine Aufsichtspflicht und keine Haftung. Die Erziehungsberechtigten haften für Ihre Kinder. Der Betreiber behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von Behörden angeordneten, erforderlichen Änderungen des Betriebes vorzunehmen oder den Betrieb abzubrechen, falls dies durch außerordentliche Gründe bedingt ist, ohne irgendwelchen Schadenersatz zu leisten.

### Nutzerhaftung

Der Nutzer haftet für alle auf sein Verschulden zurückzuführenden, durch die Nutzung des Bikeparks entstehenden, mittelbaren und unmittelbaren Schäden, auch gegenüber Dritten. Der Nutzer haftet ebenso für die, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten, Schäden an Dritten. Hierunter fallen Personen- oder Sachschäden. Die Verleihräder des Bikeparks sind nicht gegen Beschädigung, Diebstahl oder Verlust versichert. Bei Ausgabe des Leihmaterials wird deutlich darauf hingewiesen. Schäden an Verleihmaterialien sind vom Kunden vor Ort zu begleichen. Haftpflichtansprüche der Benutzer gegenüber dem Betreiber sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden in Folge unangemessener Fahrweise.

## 6. Sonstige Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesen AGB bestehen nicht. Nebenabreden welcher Art auch immer, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder lückenhaft sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

**Stand: 20.07.2023**